

## Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von Standardsoftware (Stand 09/2017)

### 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („BVB“) gelten für die Miete von Standardsoftware durch die BMW Motoren GmbH und die Wartung der Standardsoftware durch den Auftragnehmer, soweit die Software nicht für den Einsatz in Kraftfahrzeugen vorgesehen oder konzipiert ist.
- 1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen der BMW Group Österreich für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.
- 1.4 Als „Standardsoftware“ im Sinne dieser BVB wird solche Software bezeichnet, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt, als Produkt am Markt erhältlich ist und nicht gezielt für den Einsatz bei BMW entwickelt wurde.

### 2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1 Der Umfang der vertragsgegenständlichen Standardsoftware („Software“) ergibt sich aus der BMW Bestellung.
- 2.2 Der Auftragnehmer liefert die Software inkl. Dokumentation an BMW durch Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen, zugehörige Passwörter und mögliche Lizenz-Keys) sowie auf Wunsch von BMW zusätzlich durch Übergabe eines geeigneten Datenträgers.
- 2.3 Auf Wunsch von BMW wird der Auftragnehmer
  - a) die Software gegen angemessenes Entgelt installieren und
  - b) vor Ort gegen angemessenes Entgelt Einführungs- und Schulungsveranstaltungen anbieten, so dass die BMW Group in die Lage versetzt wird, die Software umfassend und fachkundig zu nutzen.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort bei BMW. Der Auftragnehmer trägt im Falle der Übergabe der Software auf Datenträger die Versand- und Verpackungskosten sowie im Übrigen die Kosten für die Bereitstellung zum Download.

Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Vertreter von BMW stellt keine Bestätigung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der Software dar.
- 2.5 Hat BMW infolge Verlusts, versehentlicher Löschung oder ähnlicher Ereignisse während der Vertragslaufzeit keine ablauffähige Version der Software mehr zur Verfügung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW unentgeltlich eine Kopie der Software zu liefern.
- 2.6 Mit der Lieferung der Software und nach jeder Änderung der Softwareumfänge hat der Auftragnehmer gegenüber BMW die überlassenen Kopien der Software mit Versionsnummern und Stock Keeping Units („SKU“) zu bezeichnen.
- 2.7 Klauseln 3.7 und 3.10. der AVB finden keine Anwendung.

### 3. Laufende Reporting-Pflichten des Auftragnehmers

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

BVB für die Miete von Standardsoftware  
Stand 08/2017

- 3.1. Auf Wunsch von BMW liefert der Auftragnehmer BMW während der Vertragslaufzeit jährlich kostenfrei einen Produktkatalog, in dem alle im Software Asset Management („SAM“) von BMW zu unterscheidenden Softwareprodukte des Auftragnehmers aufgelistet und insbesondere alle Versionen und Varianten (z.B. Editionen), einschließlich der SKU der Software aufgeführt sind, die aus Sicht des Auftragnehmers zu unterscheiden sind.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat BMW erstmals bei Lieferung, anschließend während der Vertragslaufzeit halbjährlich, die Bestands- und Mengendaten der gelieferten Software auf Basis des Produktkataloges („Reporting Daten“) kostenfrei wie folgt zu übermitteln:
  - a) aufgegliedert nach den jeweiligen Unternehmen der BMW Group im In- und Ausland, und
  - b) bei Verträgen, die Hard- und Software umfassen, aufgegliedert nach Hard- und Software.

Die Übermittlung der Reporting Daten hat nach den Formatvorgaben von BMW in maschinenlesbarer Form zu erfolgen, die den Zwecken des in der BMW Group im Einsatz befindlichen SAM genügt.

- 3.3. Die Annahme oder Entgegennahme der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Reporting Daten ist keine Anerkennung der Reporting Daten im Hinblick auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit durch BMW.
- 3.4. Auf Wunsch von BMW hat der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass die BMW Group jederzeit automatisch den Umfang der Nutzung der Software ermitteln kann. Dazu liefert der Auftragnehmer BMW kostenfrei Signaturen, an Hand derer mit marktüblichen Tools und Verfahren die Bestandteile des Produktkataloges identifiziert werden können und stellt sicher, dass
  - a) die im Produktkatalog aufgelisteten Versionen und Varianten (z.B. Editionen), einschließlich der SKU der Software automatisch erkennbar sind,
  - b) keine vom Auftragnehmer vorgegebenen Tools genutzt werden müssen, sondern die marktüblichen Software Asset Management Tools ausreichen, und
  - c) sofern zur Ermittlung der Nutzung zusätzliche Informationen erforderlich sind, sich diese auf etablierte Informationen z.B. Anzahl der CPUs oder Anzahl der CPU-Kerne, beschränken.

- 3.5. Leistungen des Auftragnehmers zur Erfüllung der Pflichten gemäß Klauseln 3.1, 3.2 und 3.4 während der Vertragslaufzeit sind durch Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer abgegolten.

### 4. Pflicht des Auftragnehmers zur Software-Wartung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 4.1. Während der Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Software ohne zusätzliche Kosten zu warten.
- 4.2. Die Software-Wartung umfasst insbesondere alle neuen Programmstände wie Bugfixes, Updates, Upgrades sowie alle neuen Releases der Software.

### 5. Nutzungsrechte an der Software

Klauseln 13.3 und 13.4 der AVB werden durch folgende Regelungen ersetzt:

- 5.1. Der Auftragnehmer räumt BMW mit Lieferung der Software ein auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein.



5.2. Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht von BMW umfasst insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Speichern und Installieren der Software auf IT-Systemen,
- b) dauerhafte und vorübergehende Vervielfältigung der Software und der zugehörigen Dokumentation für die vertragsgemäße Nutzung, insbesondere einschließlich des Ladens in den Arbeitsspeicher, des Anzeigens und des Ablaufenlassens,
- c) Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Software,
- d) Einsatz der Software auf jeglicher Hardwareumgebung (insbes. Hardwaretausch und Austauschrechner),
- e) Nutzung der Software auf Produktiv-, Integrations- und Testsystemen,
- f) Nutzung der Software auf Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by),
- g) Nutzung aller Sprachversionen der Software,
- h) Nutzung von im Rahmen der Wartung bereitgestellter neuer Programmstände wie Bugfixes, Updates, Upgrades und neuen Releases.
- i) Nutzung älterer Versionen der Software bei gleicher Edition im vergangenständlichen Nutzungsumfang („Downgraderecht“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Hersteller,
- j) Nutzung der Software für eine Auftragsdatenverarbeitung zugunsten Dritter,
- k) Überlassung der Software an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist, dies auch im Wege des Cloud Computing, auf Servern oder Server-Clustern jeder Art, mittels Application Service Providing oder als Software as a Service,
- l) Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der BMW Group im Sinne einer verlängerten Werkbank, und
- m) Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht der BMW Group gehören, für Zwecke der BMW Group und
- n) Überlassung der Software an einen Dienstleister und Installieren, Laden in den Arbeitsspeicher, Ablaufenlassen und sonstiges Vervielfältigen der Software auf einer Hardware dieses Dienstleisters, soweit und solange dieser Dienstleister für ein Unternehmen der BMW Group den Rechenzentrumsbetrieb übernimmt, z.B. im Wege des Outsourcing, oder Rechenzentrumsdienstleistungen wie das Hosting der Software erbringt.

## 6. Änderung des Nutzungs- oder Funktionsumfangs und Ausscheiden eines Unternehmens aus der BMW Group; Option auf Erwerb einer Lizenz

- 6.1. Verringert sich der vertragsgemäße Nutzungs- oder Funktionsumfang der Software für BMW während der Vertragslaufzeit, hat BMW das Recht, die zu zahlende Vergütung an diesen veränderten Nutzungs- oder Funktionsumfang anzupassen. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 6.2. Für den Fall, dass ein Unternehmen oder ein Unternehmensteil während der Vertragslaufzeit aus der BMW Group ausscheidet, bietet der Auftragnehmer dem ausgeschiedenen Unternehmen oder Unternehmensteil bereits hiermit an, den Mietvertrag zu gleichen Konditionen (inklusive kostenloser

Wartung) fortzusetzen, sofern und soweit die Software bislang bereits in diesem Unternehmen oder Unternehmensteil genutzt wurde. Es obliegt jeder Partei, das ausgeschiedene Unternehmen oder den ausgeschiedenen Unternehmensteil nach Erhalt der Kenntnis vom Ausscheiden schriftlich auf dieses Angebot hinzuweisen. Der Auftragnehmer bleibt – wenn er den Hinweis erteilt – bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zugang dieses Hinweises an das Angebot gemäß Satz 1 gebunden. Die Bindung an das Angebot endet unabhängig von einer Kenntnis des Auftragnehmers und von einem Hinweis nach Ablauf von zwei Kalendermonaten nach dem Ausscheiden des Unternehmens oder Unternehmensteils oder auch mit Beendigung des Mietvertrages zwischen BMW und dem Auftragnehmer.

## 7. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung; Option auf Erwerb einer Lizenz

7.1. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der BMW Bestellung. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BMW wirksam.

7.2. BMW hat das Recht die Nutzung der Software zu gleichen Konditionen über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus jeweils monatsweise für längstens zwölf (12) Monate fortzusetzen.

Die Fortsetzung dient insbesondere dem Zweck, BMW zu ermöglichen, die Software durch ein alternatives Software-Produkt zu ersetzen oder die Leistungen, für die BMW die Software nutzt, so abzuändern, dass BMW auf die Software nicht mehr angewiesen ist. Die Ausübung des Rechts bedarf der Erklärung durch BMW gegenüber dem Auftragnehmer.

Im Falle einer Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung gewährt der Auftragnehmer BMW eine angemessene Abwicklungsfrist zu dem in Satz bestimmten Zweck.

7.3. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder bei ordentlicher Kündigung des Mietvertrages durch eine Partei oder außerordentlicher Kündigung durch BMW hat BMW das Recht, eine Lizenz an der Software unter Anrechnung des bisher gezahlten Entgelts, käuflich zu erwerben, und zwar nach folgender Maßgabe:

a) Vorausgesetzt, der Auftragnehmer hat Dritten in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder Erklärung der ordentlichen Kündigung des Mietvertrages Lizenzen an der Software zum Kauf angeboten, so bietet der Auftragnehmer BMW im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unwiderruflich und rechtsverbindlich an, einen Vertrag mit folgendem Inhalt zu schließen:

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BMW eine Lizenz an der Software, die zeitlich nicht beschränkt ist, aber im Übrigen zumindest dem Nutzungsumfang gemäß dem Mietvertrag und auch dem Nutzungsumfang gemäß den BVB für den Kauf von Standardsoftware entspricht, sowie – soweit BMW die Software auf Datenträger erhalten hat – Eigentum und Besitz an dem Datenträger zu verschaffen.

bb) BMW verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Lizenz, dies unter Anrechnung des bisher für die Nutzung der Software gezahlten Entgelts.

cc) Die Parteien sind sich einig, dass BMW das Nutzungsrecht gemäß Buchst. aa) erhält und Eigentümer des Datenträgers gemäß Buchst. aa) wird.

dd) Im Übrigen finden die BVB für den Kauf von Standardsoftware und die AVB Anwendung.

b) Der Auftragnehmer hält sich an dieses Angebot bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Mietvertrages gebunden.

c) Der Vertrag kommt mit der fristgerechten Annahme dieses Angebots durch BMW zustande. BMW ist berechtigt, die Annahme bereits vor Beendigung des Mietvertrages zu erklären.